



Bundesministerium
für Gesundheit

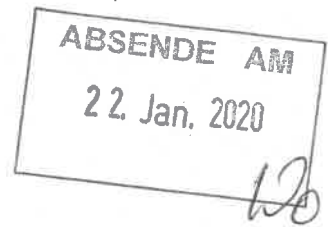
Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Susanne Wald
Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung 3
Gesundheitsschutz, Medizin- und Be-
rufrecht

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin



AZ 322-45/Friedl

Berlin, 21. Januar 2020

**Impfpflicht; Eingabe der „Ärzte für individuelle Impfentscheidung e.V.“,
Herr Michael Friedl vom 11. Mai 2019
Ihr Schreiben vom 26. September 2019
Pet.-Nr.: 2-19-15-2126-020100**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert die Bundesregierung und die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, jede Gesetzesinitiative zur Einführung einer Impfpflicht zu unterlassen und das Recht auf freie und individuelle Impfentscheidung anzuerkennen, u.a. weil eine Impfpflicht seiner Ansicht nach nicht mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit vereinbar ist. Anstatt einer Impfpflicht fordert er Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung und ggf. gezielte Kampagnen, um die Impfquoten zu erhöhen.

Masern sind eine hochansteckende und gefährliche Krankheit und keineswegs eine harmlose Kinderkrankheit. Auch in Industrienationen können Masern in Einzelfällen noch tödlich enden und bei vielen Erkrankungen treten Komplikationen und Folgeerkrankungen auf. Die Zahl der Masernfälle in Deutschland zeigt, dass der Impfschutz hierzulande Lücken hat und die bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Impfbereitschaft nicht in ausreichendem Maße wirken.

Die bundesweite Impfquote für die erste Masernimpfung bei Kindern im Alter von 15 Monaten liegt bei 89,5 Prozent (Geburtsjahrgang 2014) und für die zweite Masernimpfung bei Kindern im Alter von 24 Monaten bei 73,9 Prozent (Geburtsjahrgang 2014). Auf Basis der Schuleingangsuntersuchungen des Jahres 2017 haben 97,1 Prozent der Schüler die erste Masern-Impfung und lediglich 92,8 Prozent die zweite Masernimpfung erhalten. Die Daten weisen insbesondere auf das nicht zeitgerechte und unvollständige Impfen in der Kindheit hin.

Aufgrund der nicht ausreichenden Impfquoten konnten die Masern weiter zirkulieren und immer wieder zu zeitlich begrenzten Ausbrüchen führen. In einigen Bundesländern kam es in den letzten Jahren zu größeren Masernausbrüchen. Das durchschnittliche Alter der Personen, die an Masern erkrankten, ist seit Beginn der Meldepflicht im Jahr 2001 konstant gestiegen. Die höchste Zahl an Neuerkrankungen wurde seit dem Jahr 2006 in jedem Jahr allerdings bei Kindern in den ersten beiden Lebensjahren beobachtet.

Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 14. November 2019 durch den Deutschen Bundestag und am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat beschlossen wurde, ist der bessere Schutz vor Maserninfektionen, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Im Kern sieht der Gesetzentwurf vor, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (Kitas, Schulen etc.) betreut werden oder dort tätig sind, sowie Personal in bestimmten medizinischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Arztpraxen etc.) einen Impfschutz oder eine Immunität (aufgrund vorheriger Erkrankung) gegen Masern aufweisen (§ 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG) und entsprechende Nachweise erbringen müssen (§ 20 Absatz 9 bis 12 IfSG). Die Durchführung der Schutzimpfung selbst bleibt jedoch grundsätzlich freiwillig. Sie kann nicht durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.

Obwohl vorliegend die Freiwilligkeit der Impfscheidung selbst unberührt bleibt, folgt aus der Vorgabe, dass bestimmte Personen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern aufweisen müssen, wohl ein mittelbarer Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG). Allerdings ist der Eingriff durch die damit verfolgten öffentlichen Ziele des Gesundheitsschutzes als gerechtfertigt anzusehen. Insbesondere ist ein solcher Eingriff auch nach den Maßgaben der vorliegenden Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages aus folgenden Erwägungen heraus als verhältnismäßig im engeren Sinne einzustufen:

Bei Masern handelt es sich um eine besonders gefährliche Infektionskrankheit. Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Die Personen in den vom Gesetzentwurf erfassten Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen sind teilweise als vulnerabel einzustufen und können sich teilweise wegen einer medizinischen Kontraindikation (z.B. Säuglinge, Schwangere oder Personen mit schwerer Immunsuppression) nicht selbst vor Maserninfektionen schützen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits in einem Urteil vom 14. Juli 1959 – I C 170.56 – mit der Frage der Vereinbarkeit des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Pockenschutzimpfung) mit dem GG auseinandergesetzt. Eine Impfpflicht auf gesetzlicher Grundlage wird insbesondere bei besonders ansteckenden Krankheiten, die Leben und Gesundheit anderer Menschen schwer gefährden, als zulässig erachtet. Der Schutz der Gesundheit anderer Personen beziehungsweise der Allgemeinheit zur Abwehr von Seuchengefahren rechtfertigt dann den gesetzlichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Das Gericht hat auch festgestellt, dass der Wesensgehalt des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit nicht durch einen Eingriff angetastet werde, dessen Zielsetzung gerade die Erhaltung der Unversehrtheit ist.

Bezüglich der Forderung des Petenten, die Impfquoten durch Aufklärungsmaßnahmen zu erhöhen, ist festzustellen, dass die o.g. Regelungen durch flankierende Maßnahmen zur Stärkung der Impfprävention im Allgemeinen begleitet werden. Die Aufklärung nimmt hierbei einen hohen Stellenwert ein. Zu diesem Zweck werden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro pro Jahr bereitgestellt.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

